



STATUTEN

der FSG

(Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs)

VERSION ab 2019

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs" ("Federation Suisse des Vehicules Tout-Terrain") besteht seit 1989 eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 2

Die FSG ist ein Dachverband verschiedener Geländewagenclubs und Vereinigungen, die sich der Ausübung, Erhaltung und Förderung des Geländewagen- Trialsports zum Ziele gesetzt haben.

Die Zielsetzungen des Dachverbandes umfassen:

- Durchführung der jährlichen Schweizer Meisterschaft
- die vertiefte Information und Vernetzung unter den Clubs
- Information und Koordination über Trialveranstaltungen aller Art
- die einheitliche Stellungnahme und Durchsetzung der Interessen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Mitgliederwerbung die Kontakte zu ausländischen Clubs und Verbänden
- Durchführung und Organisation von Ausstellungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Die FSG setzt sich aus Clubs zusammen welche ihrerseits als eigenständige Vereine organisiert sind. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Dachverbandes werden. Es können nur Clubs aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen und die Arbeit des Dachverbandes aktiv unterstützen.

**Art. 4**

Clubs, welche sich um die Aufnahme in die FSG bewerben wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- die Statuten des Clubs
- die Anzahl der Clubmitglieder (nach der def. Aufnahme eine Adressliste)
- die Liste der Vorstandsmitglieder
- die genaue Adresse und der Sitz des Clubs

Art. 5

Die Bewerbung eines Clubs wird als Traktandum in der Delegiertenversammlung aufgenommen. Diese entscheidet über die definitive Aufnahme. Wird der Club in die FSG aufgenommen hat der Beschluss ab Beendigung der Versammlung Gültigkeit und der Verein das sofortige Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritte erfolgen durch Kündigungen auf Ende eines Kalenderjahres, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten ist. Der Austritt hat schriftlich dem Vorstand mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Dem ausgeschlossenen Club steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen. Das Rekursbegehren muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmeldung an den Vorstand gestellt werden. Der Rekurs wird durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Clubs haben ihren statuarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen. Sie verlieren mit ihrem Ausscheiden jeglichen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen der FSG.

Art. 7

Ein Club, welcher seinen finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber der FSG nicht fristgemäss nachkommt, erhält eine Nachfrist (Mahnung) welche innerhalb 10 Tagen zu begleichen ist. Kommt er den Verpflichtungen nach Ablauf dieser Frist nicht nach, wird der Club durch den Vorstand ausgeschlossen. Ein ausgeschlossener Club wird automatisch aus der Jahreswertung ausgeschlossen und als "Tagesstarter" gewertet.

Eine erneute Aufnahme in die FSG ist gemäss Art.4 und Art. 5 geregelt.

4. Rechte der Mitglieder**Art. 8**

Die Clubs haben das Recht, an die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung einen Delegierten nach ihrer Wahl zu entsenden. Die Anzahl der Stimmen, welche ein Delegierter auf sich vereinigen kann, wird auf Grund der für die Beitragsberechnung angegebenen Aktiv-Mitgliederzahl bestimmt. Sie beträgt 1 Stimmrecht von 1 - 50 Aktiv-Mitglieder.

**Art. 9**

Es haben nur diejenigen Clubs Stimm- und Wahlrecht, welche alle ihre Verpflichtungen der FSG gegenüber erfüllt haben.

Art. 10

Die Vorstandsmitglieder des Dachverbands und die Clubs können der Delegiertenversammlung Vorschläge und Traktandierungs-Anträge unterbreiten. Diese sind bis zum 30. Oktober an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Clubs erhalten je eine Kopie der Protokolle der Delegiertenversammlung und allfälliger Präsidentenkonferenzen innerhalb 30 Tagen nach der Versammlung.

5. Pflichten der Mitglieder**Art. 12**

Jeder Club muss dem Vorstand jährlich eine Aktiv-Mitgliederliste mit Adressen bis zum 15. April zustellen. Stichtag für die Zählung der Aktiv-Mitglieder ist der 31. März.

Diese Liste bildet die Grundlage für die Berechnung der Jahresbeiträge und der Stimmrechte an der Delegiertenversammlung. Sie darf vom Vorstand nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wer keine Liste einsendet, wird automatisch gemäss Art. 7 ausgeschlossen. Die Clubs haben ihre Mitglieder über die Weitergabe der Listen an den FSG zu informieren.

Statutenänderungen, Zweckänderungen, Namensänderungen sowie Vorstandswechsel und offizieller Club-Sitzwechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Art. 13

Die Clubs verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages wie folgt:

Pro Aktives Mitglied	CHF 10.00
Jedoch mindestens	CHF 150.00 /Club
Bzw. maximal	CHF 950.00 /Club

Beitragsgebühren, Jahresbeiträge und weitere Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu bezahlen.

Jeder Club muss nach seinen Möglichkeiten Einsätze zugunsten der FSG leisten.

Darunter ist zum Beispiel zu verstehen:

- Durchführung von FSG-Läufen
- Durchführung von offenen Läufen (JE-KA-MI)
- Verwaltung und Unterhalt des FSG-Materials
- Stellen von Vorstandsmitgliedern
- Mitarbeit in Kommissionen der FSG
- Ausführen von Detailaufträgen etc.
- zur Verfügung stellen von Streckenposten etc.



6. Finanzen

Art. 14

Zur Deckung der Auslagen der FSG dienen folgende Finanzquellen:

- die regelmässigen, jährlichen Mitgliederbeiträge der Clubs
- die Starterbeiträge, welche vom austragenden Club in einem Zeitfenster von 30 Tagen nach Durchführung des Laufes an die FSG Kasse überwiesen werden
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonderbeiträge der Clubs
- Gönnerbeiträge
- Geschenke
- Sponsoringbeiträge
- übrige Einnahmen

Art. 15

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Kommissionen werden keine lohnartigen Entschädigungen ausbezahlt.

Bei einem Geldkapital höher als CHF 20'000.00 des FSG, Stichtag 31.12 des Vorjahres, verpflichtet sich die FSG an die veranstaltenden Clubs eines SM – Laufes eine Entschädigung zu entrichten.

Die Entschädigung berechnet sich aus 50% der Jahreseinnahmen, welche durch die Starterbeiträge generiert werden. Die Auszahlung erfolgt anteilig an die jeweiligen Veranstalter eines SM – Laufes mit Stichtag 15.12. des laufenden Vereinsjahres.

An das Eurotrial Mechaniker Team wird eine Reise- oder Unterhaltszahlung in Höhe von 500.00 CHF ausbezahlt. Die Kosten hierfür werden von dem Eurotrial Teilnehmer durch das Eurotrial Startgeld getragen.

Fotografen sowie die Mechaniker haben Anrecht auf ein gratis EM T-Shirt welches durch die FSG gesponsert wird.

Art. 16

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr im Rahmen des Budgets durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 17

Für die Verpflichtungen der FSG haftet das FSG-Vermögen. Eine Haftung der Clubs besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.

7. Organisation

Art. 18

Die Organe der FSG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- die Vereinspräsidenten-Konferenz

**Art. 19**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der FSG. Sie setzt sich aus den Delegierten der Clubs zusammen. Die DV tritt jährlich wenigstens einmal vor Ende Januar zusammen. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Clubs können eine ausserordentliche DV einberufen, respektiv unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Sie hat spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur DV erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter der Beilage allfälliger Anträge. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 20

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das „einfache Mehr“ der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen können mit offenem Handmehr oder auf ausdrückliches Verlangen eines Clubs geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Sportchef Sektionen
- Sportchef Technik

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind durch die DV wieder wählbar.

Art. 22

An der DV haben die FSG-Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht, ausser das FSG-Vorstandsmitglied ist gleichzeitig ein wahlberechtigter Delegierter seines Clubs.

Art. 23

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann im Sinne von Art. 2 mit den Delegierten für die DV Kommissionen bilden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sowie der Präsident anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Die FSG kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen. Dazu ist jeweils ein Delegierter zu wählen, welcher durch die DV gewählt wird.

Art. 25

Die FSG kann ein Geschäftsreglement aufstellen, welches von der DV genehmigt wird. Ebenfalls können weitere Sachreglemente erarbeitet werden.

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 27**

Bei einer Neufassung der Statuten und/oder Reglemente ist eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu bilden, welche der nächsten DV einen bezüglichen Entwurf zur Abstimmung vorzulegen hat.

Art. 28**Mitteilungen**

Die "Mitteilungen" (Informationen, Protokolle, Einladungen, Entscheidungen usw.) sind für alle Clubs und deren Mitglieder verbindlich. Diese haben die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen. Ein Versand per E-Mail oder auf der offiziellen Webseite der FSG ist möglich und gültig.

8. Auflösung**Art. 29**

Nur eine DV, welche ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen worden ist, kann über die Auflösung der FSG Beschluss fassen.

Für die Auflösung ist die Anwesenheit der Delegierten von 3/4 aller stimmberechtigten Clubs notwendig, welche dann mit 2/3 aller vertretenen Stimmen die Auflösung beschliessen können.

Art. 30

Im Falle eines Auflösungsbeschlusses der FSG wird ein Aktivenüberschuss der FSG während drei Jahren durch einen Rechtsanwalt zu Händen einer Nachfolgeorganisation aufbewahrt. Nach dieser Frist wird der Aktivenüberschuss auf die noch bestehenden Clubs - prozentual nach der letzten Beitragszahlung -aufgeteilt. Der Verein ist erst dann aufgelöst, wenn seine Aktiven aufgelöst sind.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden nachdem verschiedene Art. angepasst worden sind, an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. März 1993 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revision:

Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Januar 2019 revidiert.

Wädenswil, 26. Januar 2019

Die Präsidentin:

Pia Hossli

Die Aktuarin:

Janine Tresch